
Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan
„AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“**

und

21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2
Abs. 1 BauGB

Stand September 2021
zur
Entwurfssfassung vom März 2021

Zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR, mit Schreiben vom 17.08.2021
- Nr. 2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 23.08.2021
- Nr. 3 Stadt Landau – Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 27.07.2021
- Nr. 4 Stadt Landau - Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 23.08.2021
- Nr. 5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz Stellungnahme vom 02.08.2021
- Nr. 6 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer, Schreiben vom 26.07.2021
- Nr. 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, mit gleichlautenden Schreiben vom 01.12.2021
- Nr. 8 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 23.07.2021
- Nr. 9 Stadt Landau – Umweltamt, mit Schreiben vom 31.08.2021
- Nr. 10 Landesbetrieb Mobilität Speyer, mit Schreiben vom 03.08.2021
- Nr. 11 Kreisverwaltung südliche Weinstraße, Gesundheitsamt, mit Schreiben vom 24.08.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

1. Stadt Landau, Amt für Schulen, Kultur und Sport, mit Schreiben vom 22.07.2021
2. Stadt Landau, Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, mit Schreiben vom 23.07.2021
3. Stadt Landau, Stadtbauamt, Bauordnungsabteilung, mit Schreiben vom 10.08.2021
4. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 05.08.2021
5. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Außenstelle Schulaufsicht, mit Schreiben vom 22.07.2021
6. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung & Ländliche Bodenordnung, mit Schreiben vom 02.08.2021
7. Landesbetrieb Mobilität Speyer – Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern, mit Schreiben vom 27.07.2021
8. Polizeipräsidium Rheinpfalz, mit Schreiben vom 29.07.2021
9. Biosphärenreservat Pfälzerwald Nordvorgehesehen, mit Schreiben vom 16.08.2021
10. Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.08.2021
11. Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 20.08.2021
12. EnergieSüdwest Netz GmbH, mit Schreiben vom 20.07.2021
13. Pfalzkom GmbH, mit Schreiben vom 19.07.2021
14. Wintershall Dea Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.08.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
2. Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur
3. Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz
4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
5. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
6. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
7. Forstverwaltung
8. Kampfmittelstelle
9. Jugendamt
10. Verband Region Rhein-Neckar
11. Handwerkskammer der Pfalz
12. Exorka GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/ oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
1.	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR	<p><u>Stellungnahme vom 17.08.2021</u> <u>Abteilung Service und Abfallwirtschaft</u> Der FNP 2010 soll für das Vorhaben in seiner 21. Teiländerung das Gebiet als eine Gemeindebedarfsfläche festgesetzt werden. Der Bebauungsplan AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Sportplatzareals schaffen. Das genannte Gebiet war bisher aufgrund der Nichtnutzung (Brachgelände/ Grünfläche) nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen. Nach der Nutzungsänderung (Skater-Hockeyanlage Nutzung durch Verein; Grillplatz etc.) ist das Areal an die Abfallentsorgung anzuschließen. Einschränkungen, dass Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen an den öffentlichen Straßen nicht erreichbar wären, sind nicht ersichtlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<p><u>Abteilung Abwasserbeseitigung</u> Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf aufgeführten Anmerkungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Wir haben keine weiteren Ergänzungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	<p><u>Stellungnahme vom 23.08.2021</u> Gegen die jetzt vorliegende erneute Beteiligung bestehen bei Beachtung meiner Stellungnahme vom 04.12.2020 keine Einwände. Jedoch ist es erforderlich diese Stellungnahme bei den Hinweisen bzgl. „Starkregen / Hochwasserschutz“ entsprechend dem nachfolgenden Text zu aktualisieren und zusätzlich ergänze ich meine Stellungnahme durch einen Hinweis zu „Geothermischer Nutzung“ wie folgt: Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<p>Gemäß der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz besteht lediglich für einen kleinen Teilbereich eine geringe Abflusskonzentration. Der Anregung kann jedoch Rechnung getragen werden, indem der Hinweis zum Schutz vor Starkregenereignissen entsprechend ergänzt wird.</p>	+	Der Hinweis zum Schutz vor Starkregenereignissen wird ergänzt.	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAU- UNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG AB- WÄGUNG SERGE- B- NIS
		<p>Schneesmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWAMerkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket sind für einen Teil des Planbereichs geringe Abflusskonzentrationen zu erwarten. Der Geländeneigung folgend konzentriert sich bei Starkregenereignissen der Abfluss zunehmend. Wild abfließendes Regenwasser stellt eine nicht zu unterschätzende Hochwassergefahr dar. Gebäude, die in diesem Bereich liegen drohen Schaden zu nehmen, da hier die Gefahr groß ist, dass Wasser in die Gebäude (ggfs. in Keller oder Tiefgaragen) eindringt, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Wasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren.</p> <p>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich die Gefahrensituation</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>für diese und weitere Bauvorhaben weiter konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Geothermische Nutzung Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html). Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem ein Hinweis zu geothermischer Nutzung ergänzt wird.</p>	+	Es wird ein Hinweis zu geothermischer Nutzung ergänzt.
3.	Stadt Landau – Brand- und Katastrophenschutz zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung	<p><u>Stellungnahme vom 27.07.2021:</u> Die Überprüfung der Vorentwürfe zur 21. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2010 (Gemarkung Arzheim) sowie dem Bebauungsplan „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ hat aus Sicht des Brandschutzes/der Feuerwehr folgendes ergeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die allgemeinen bzw. besonderen Bauvorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO -) ist beim Bau der Sporthalle zu berücksichtigen. 2. Zu- und Durchfahrten, sowie die Flächen nach § 7 Abs. 4 LBauO dürfen nicht durch Einbauten eingengt werden und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig freizuhalten. <p>Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Anregung wurde jedoch bereits Rechnung getragen, indem ein Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplan eingefügt wurde. Dieser kann entsprechend der Anregungen ergänzt werden.</p>	+	Der Hinweis zum Brandschutz wird entsprechend der Anregungen ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAU- UNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG AB- WÄGUNG SERGE- B- NIS
		<p>Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.BI. 1112000 S. 260 und Anlagen 7.411, 7.4/2 vom 1.102015 (Amts. BI. Nr. 812015, S. 154) anzuwenden.</p> <p>3. Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <p>4. Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an dem Gebäude /Grundstück gut sichtbar anzubringen.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Bei Planung einer öffentlichen WC-Anlage ist an die zusätzliche Anlage für Menschen mit Behinderung zu achten (siehe DIN 18040 Teil 1 Ziffer 5.3 ff.).</p> <p>Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 3,4 ff. BauGB zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Bebauungsaufstellung erfolgt keine Abweichung von den genannten DIN-Normen.</p> <p>Das Verfahren nach BauGB wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Fassung des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein. Die Bebauungsplanunterlagen werden jedoch nach Rechtskraft auf der Homepage der Stadt Landau abrufbar sein.</p>	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<p><u>Stellungnahme vom 08.12.2020:</u></p> <p><i>Auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsprojekt kann ich Ihnen, nach entsprechender Sichtung der mir überlassenen Unterlagen, für meinen Aufgabenbereich folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 1,3 ha auf und befindet sich westlich der Kernstadt von Landau im Stadtdorf Arzheim am westlichen Ortseingang, nördlich der Arzheimer Hauptstraße (K3).</i></p> <p><i>Weiterhin ist eine extern gelegene naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche als Geltungsbereich 2 in den Bebauungsplan einbezogen.</i></p> <p><i>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend brachliegendes Sportplatzgelände.</i></p> <p><i>Die Flächen des Planungsgebietes befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Landau.</i></p> <p><i>Konkret sieht das Konzept für das gesamte Gelände des ehemaligen Sportplatzes folgende Nutzungen vor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Skaterhockeyanlage (überdacht, mit Tribüne und Umkleideeinrichtungen)</i> • <i>Kleinspielfeld</i> 	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</i></p>	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Boule-Platz</i> • <i>Laufbahn</i> • <i>Weitsprunganlage</i> • <i>Beach-Volleyball-Feld</i> • <i>Grillplatz</i> • <i>Parkplatz mit ca. 52 Parkplätzen</i> • <i>? Toilettenanlage</i> <p><i>Planerische Zielsetzung der Stadt Landau für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Wiederbelebung des brachliegenden Sportplatzgeländes</i> • <i>Sicherung der Vereinstätigkeit des Inline-Hockey-Club Landau</i> • <i>die Bereitstellung ausreichender Stellplätze</i> • <i>die Sicherung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung</i> <p><i>Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Im Außenbereich sind Bauvorhaben - mit Ausnahme weniger privilegierter Vorhaben - grundsätzlich unzulässig.</i></p> <p><i>Aufgrund dessen wurde dem Bauherrn zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Arzheimer Hauptstraße (K3) aus. An diese schließt westlich des Plangebietes ein befestigter Wirtschaftsweg an. Entlang der K3 besteht derzeit ein unbefestigter Fußweg, der im Rahmen der Planung neu hergestellt und befestigt werden soll, um eine verkehrssichere Fußwegeverbindung von der Ortslage zum Sport- und Mehrgenerationenpark sicherzustellen.</i></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Die erforderlichen Stellplätze sollen am südlichen Plangebietsrand innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ konzentriert angeordnet werden. Zulässig sind daher dort Stellplätze und Zufahrten nur in Zuordnung zu den allgemeinen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Die übrigen Flächen sollen von Stellplätzen und Garagen freigehalten werden.</p> <p>Bitte um entsprechende Berücksichtigung von rechtlich erforderlichen Behindertenparkplätzen.</p>			
		<p>Bei den „Textlichen Festsetzungen“ bitte ich im Teil C „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ das Thema „Barrierefreies Bauen“ wie noch einzufügen (insbesondere für eventuelles Vereinsheim, Halle oder Behindertentoiletten):</p> <p>→ Öffentlich zugängliche Gebäude, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18040-1, DIN 18040-2 und DIN 18040-3 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70 und DIN 32984 sind zu beachten. ←</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der entsprechende Hinweis in den textlichen Festsetzungen ergänzt wird.</p>	+	<p>Es wird ein Hinweis zum barrierefreien Bauen ergänzt.</p>
		<p>Für die im Plangebiet entstehende Straßen soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>
		<p>Bei Planung einer öffentlichen WC-Anlage ist an die zusätzliche Anlage für Menschen mit Behinderung zu achten (siehe DIN 18040 Teil 1 Ziffer 5.3 ff.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Hochbauplanung zu beachten.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<i>Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN-Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen. Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 3, 4 ff. BauGB zu informieren.</i>	<i>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, in dem der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt wird.</i>	/	<i>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</i>
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz	<u>Stellungnahme vom 02.08.2021:</u> Wir halten unsere untenstehend nochmals angehängte Stellungnahme vom 08.12.2020 weiterhin aufrecht und bitten um Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<u>Stellungnahme vom 08.12.2020:</u> <i>Wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	/	<i>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</i>
		<i>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</i>	<i>Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer aufgefordert. Die eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.</i>	/	<i>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer	<p><u>Stellungnahme vom 26.07.2021:</u></p> <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein umfassender Hinweis zum Denkmalschutz beigefügt wurde.</p> <p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein umfassender Hinweis zum Denkmalschutz beigefügt wurde.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	<p><u>Erneut abgegebene, gleichlautende Stellungnahme vom 01.12.2020</u></p> <p>Zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem die externe Ausgleichsfläche M2 aufgrund der Lage der Produktenfernleitung nach Norden – außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung - verschoben wurde.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p> <p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az 6/20/B36674/20 vom 25.11.2020 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>			
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p><u>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 23.07.2021</u></p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde nicht abgegeben.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
9.	Stadt Landau – Umweltamt	<p><u>Stellungnahme vom 31.08.2021</u></p> <p>Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. weist darauf hin, dass durch die Verbuschung der Fläche „naturschutzrelevante und wertvolle Biotop“ im nordöstlichen Bereich des Plangebietes entstanden sind.</p>	Dem Landesjagdverband ist Recht zu geben, dass sich durch die Verbuschung der Fläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes „naturschutzrelevante und wertvolle Biotop“ entstanden sind. Aufgrund dessen wurde für das Plangebiet eine artenschutzrechtliche	-	Die Stadt hält an der Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Diese Bereiche würden nach Meinung des Verbandes durch das geplante Vorhaben „beeinträchtigt und tangiert“ werden. Ursache für die Beeinträchtigung seien der Rückschnitt der Verbuschung, der Sportplatzbetrieb mit Flutlicht sowie die Entstehung und Nutzung von Parkplätzen, welche Gefahren für das Grundwasser, Luftqualität und Ruhezeiten darstellten. Vor allem die Artengruppen der Insekten, Fledermäuse und Eulen seien von den „katastrophalen Auswirkungen“ betroffen. Daher fordert der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. strengere Betriebsregeln.</p>	<p>Potenzialuntersuchung erstellt (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019), um Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände sicher ausschließen zu können. Hierbei wurden die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere gutachterlich untersucht. Da im Rahmen der Potenzialanalyse potenzielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde weiterhin eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020).</p> <p>Durch die vorgesehene Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen sowie durch die Erhaltung der Randeingrünung können jedoch neue Lebensräume geschaffen werden.</p> <p>Für den artenschutzrechtlichen Umgang mit der Zauneidechse sind Bauzeitenregelung, Errichtung eines Reptilienzaunes, Sicherung und Erweiterung eines funktionsfähigen Habitates sowie Pflege der Habitatflächen zum Populationserhalt der Zauneidechse vorgesehen.</p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die in Teil C der textlichen Festsetzungen definierten Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz werden beachtet.</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung ist unter 6.8 im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Es ist somit sichergestellt, dass alle Arbeiten und artenschutzrechtlichen</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
			<p>Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten ausgeführt werden.</p> <p>Weiterhin ist eine entsprechende Festsetzung zur Außenbeleuchtung im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Bezüglich der Betriebszeiten bezieht sich die Stellungnahme jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen des Betriebes des Sport- und Mehrgenerationenparks zu beachten.</p>		
		Der Umweltbericht zum Vorhaben ermittelt, dass die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser sowie Klima und Luft vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können. Ein Risiko für weitere negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter besteht bei der geplanten Nutzung nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<p>Während der Kartierung wurden keine Hinweise auf Eulen und keine Brutnachweise anderer besonders stör anfälliger Arten gefunden. Beeinträchtigungen von Lebensstätten und Nahrungsflächen vorkommender Vögel und Insekten werden laut Artenschutzgutachten durch die Schonung bestehender Bäume und Hecken vermieden bzw. durch die ökologische Aufwertung der östlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen kompensiert. Auch Fledermäuse profitieren von diesen Maßnahmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch die zukünftige Nutzung des Sportplatzes ergeben sich für vorkommende Arten laut Artenschutzgutachten nicht. Zum Schutz der Insekten ist im Bebauungsplan bereits eine angepasste Beleuchtung mit ausschließlich warmweißem Licht festgesetzt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Allerdings wird im Artenschutzgutachten darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben zu einer Zunahme von Lärm- und Lichtemissionen kommen wird, weshalb „zum Schutz des gesamten Biotopkomplexes [...] bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung zur Außenbeleuchtung ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme jedoch nicht auf die Inhalte des	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>der Planung der Außenanlagen die Beleuchtung und Beschallung des Geländes so gewählt werden [sollte], dass Licht- und Geräuschemissionen möglichst gering sind“ (saP Oktober 2020). Das Umweltamt schließt sich der Aussage an, dass Licht- und Geräuschemissionen auf die umliegenden Biotopkomplexe, z.B. durch angepasste Beleuchtung, möglichst gering zu halten sind.</p>	<p>Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen des Betriebes des Sport- und Mehrgenerationenparks zu beachten.</p>		
		<p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. äußerten gegen die vorgelegten Planungen keine Einwände oder Anregungen. Von anderen Naturschutzverbänden gingen keine fristgerechten Stellungnahmen ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>
		<p>Insgesamt hat das Umweltamt keine erheblichen Bedenken gegen die Planungen, wenn die Vorgaben zu den (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen so umgesetzt werden wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan und im Artenschutzgutachten beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die in Teil C der textlichen Festsetzungen definierten Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz werden beachtet. Eine ökologische Baubegleitung ist unter 6.8 im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Es ist somit sichergestellt, dass alle Arbeiten und artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten ausgeführt werden.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>
		<p>Zusätzlich merken wir noch an, dass bei der Herstellung des zwei Meter breiten Fußweges durch die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern die Entfernung von Gehölzen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Gehölze, die nicht auf der Wegfläche liegen, aber aufgrund der Wegherstellung dennoch entfernt werden müssen, sind soweit möglich durch Neupflanzungen standortgerechter und heimischer Arten zu ersetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		Gegebenenfalls ist bei der Pflanzung von Sträuchern auf Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) zu verzichten, da dieser sehr anfällig für Feuerbrand ist, was mitunter verheerende Auswirkungen auf (Streu-) Obstbestände haben kann.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Strauchart Weißdorn aus der Pflanzliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan herausgenommen wird.	+	Die Strauchart Weißdorn wird aus der Pflanzliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan herausgenommen.
10.	Landesbetrieb Mobilität Speyer zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan	<p><u>Stellungnahme vom 03.08.2021</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.11.2020 und halten an den darin getätigten Aussagen fest. Zur erneuten Beteiligung in o.g. Sache haben wir keine weiteren Anmerkungen, da in den aktuell offenliegenden Planentwürfen lediglich der jeweilige Geltungsbereich geringfügig erweitert wurde.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.11.2020</u></p> <p><i>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 22.07.2020 an Herrn Denzer in Bezug auf den o.g. Bebauungsplan und bestätigen hiermit unsere damalige Stellungnahme:</i></p> <p><i>Das Plangebiet, ein rund 1,0 ha großes Sportplatzgelände, befindet sich am westlichen Ortseingang der Stadtgemeinde Arzheim, nördlich der Arzheimer Hauptstraße K3.</i></p> <p><i>Es liegt planungsrechtlich im Außenbereich und somit außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.</i></p> <p><i>Bei der K 3 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau. Gleiches gilt für die K 6. Diesbezügliche Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer sind daher nicht berührt.</i></p> <p><i>Obwohl es sich hier um eine Sporthalle handelt, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.
		<p><i>Obwohl es sich hier um eine Sporthalle handelt, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen</i></p>	Angesichts der Festsetzung des Gebiets als Gemeinbedarfsfläche sowie dem Ausschluss von Wohnnutzung wird kein gesonderter Untersuchungs- und Regelungsbedarf zum Verkehrslärmschutz gesehen, zumal alle Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 LBauO Rheinland-Pfalz einen	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p><i>Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen ist. Die Stadt trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</i></p> <p><i>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 510 und der B10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</i></p>	<p><i>ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben müssen.</i></p>		<p><i>nicht erforderlich.</i></p>
		<p><i>Mit geeigneten Mitteln ist dauerhaft zu gewährleisten, dass die Verkehrsteilnehmer durch Auswirkungen des Vorhabens, z.B. Blendung, nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	<p><i>Von einer negativen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist nicht auszugehen, da sich zwischen dem Plangebiet und der K 6 eine Grünfläche mit Baumbestand befindet.</i></p>	/	<p><i>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.</i></p>
		<p><i>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen haben Sie über die Lage der Ausgleichsflächen informiert.</i></p> <p><i>Aus landespflegerischer Sicht gibt es hinsichtlich der von Ihnen vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken. Es sind weder bestehende noch geplante Kompensationsflächen des Landesbetriebes Mobilität Speyer betroffen. Ersatzpflanzungen im Straßenbereich sind ebenso nicht vorgesehen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	/	<p><i>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.</i></p>
		<p><i>Zu der Teiländerung (21.) des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau merken wir folgendes an Sachverhalten an:</i></p> <p><i>Die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz sind weiterhin sicherzustellen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Inhalte eines Flächennutzungsplanes.</i></p>	/	<p><i>Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.</i></p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p><i>Generell sind in den weiteren Verfahren die Bauverbotszonen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz entlang der klassifizierten Straßen zu beachten.</i></p>	<p><i>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die entsprechende Bauverbotszone zu Kreisstraßen ergänzt wird. Weiterhin wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</i></p>	+	<p><i>In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird die Bauverbotszone zur K 6 ergänzt. Weiterhin wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</i></p>
		<p><i>Ferner verweisen wir auch in Bezug auf die Teiländerung des Flächennutzungsplanes darauf, dass die Stadt im Sinne des Immissionsschutzgesetzes zu handeln und entsprechende Nachweise zu erbringen hat.</i></p> <p><i>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätten regeln müssen.</i></p> <p><i>Unsere Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Inhalte eines Flächennutzungsplanes.</i></p> <p><i>Angesichts der Festsetzung des Gebiets im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche sowie dem Ausschluss von Wohnnutzung wird kein gesonderter Untersuchungs- und Regelungsbedarf zum Verkehrslärmschutz gesehen, zumal alle Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 LBauO Rheinland-Pfalz einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben müssen.</i></p>	/	<p><i>Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.</i></p>
11.	Kreisverwaltung südliche Weinstraße, Gesundheitsamt	<p><u>Stellungnahme vom 24.08.2021</u></p> <p>Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus siedlungshygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben Ihnen noch die folgenden Empfehlungen, Hinweise und Anregungen.</p> <p>1. Schattenplätze und Kleinkinderspielplatz Den Grillplatzbereich empfehlen wir aufgrund der Klimaerwärmung mit Schatten spendenden Bäumen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungs- bzw. Freiflächenplanung zu beachten.</p>	/	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ / -	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>vorzusehen. Vor allem Kleinkinder und ältere Personen sollten vor längerer direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Ebenso regen wir an im Grillplatzbereich einen passenden Spielplatz für Kleinkinder vorzusehen, um das Mehrgenerationenpark-Angebot abzurunden.</p>			
		<p>2. Standplätze für Abfallbehälter Nach den Vorgaben des § 9 BauGB sind die Standplätze für Biomülltonnen nicht Regelungsbestand der Bauleitplanung. Allerdings empfehlen wir aus siedlungshygienischer Sicht die Ergänzung, dass Bio- / Hausmülltonnen an schattigen Stellen, geschützt vor direkter Sonnenbestrahlung und abseits von Wohnräumen eingerichtet werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
		<p>3. Brauchwasser Falls neben der Trinkwasserinstallation Brauchwasseranlagen geplant werden, sollten sie entsprechend angezeigt werden um eine nachweisliche Trennung zwischen Trink- und Brauchwassersystem sicherstellen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungs- bzw. Freiflächenplanung zu beachten.	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
		<p>4. Retentionsflächen für Oberflächenwasser Starkregenereignisse, die in der letzten Zeit häufiger auftreten, können bei der baulichen Infrastruktur u.a. Folgeschäden auch hygienischer Natur verursachen. Wir regen für den Bebauungsplan Retentionsflächen für Oberflächenwasser zu prüfen und ggf. vorzusehen. Gerade in Parkanlagen können diese gut in ein Gestaltungskonzept integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen indem folgende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt wurde: <i>„Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung und Verdunstung zu bringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.“</i> Im Übrigen ist ein Hinweis zum Schutz vor Starkregenereignissen bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.